

BGer 7B_415/2024 vom 24. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_415_2024

FR: TF 7B_415/2024 du 24 mars 2026

IT: TF 7B_415/2024 del 24 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung, mit dem die (kantonale) Beschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung abgewiesen wird. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 Abs. 1, Art. 80 und Art. 90 BGG grundsätzlich offen.

E. 2.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist die Privatküglerschaft zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheidung auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Als Zivilansprüche im Sinne dieser Norm gelten unmittelbar aus der Straftat resultierende Forderungen, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR (BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1; je mit Hinweisen; siehe auch Urteil 7B_173/2025 vom 6. März 2026 E. 1.2.1).

E. 2.2

In der Beschwerdeschrift ist einleitend und in gedrängter Form darzulegen, inwiefern diese Eintretensvoraussetzung erfüllt ist (Urteil 7B_896/2024 vom 2. März 2026 E. 1.1.1 mit Hinweisen). Die Rechtsprechung stellt strenge Anforderungen an diese Begründungspflicht. Die Privatküglerschaft hat im Verfahren vor Bundesgericht darzulegen, aus welchen Gründen und inwiefern sich der angefochtene Entscheidung auf welchen konkreten Zivilanspruch auswirken kann. Dabei reicht es nicht aus, dass sie lediglich behauptet, von der fraglichen Straftat betroffen zu sein; sie muss vielmehr die Anspruchsvoraussetzungen und namentlich den erlittenen Schaden genau substantzieren und diesen soweit möglich beziffern (Urteile 7B_173/2025 vom 6. März 2026 E. 1.2.1; 7B_1063/2024 vom 22. April 2025 E. 1.2.3; 7B_751/2024 vom 27. November 2024 E. 1).

Genügt die Beschwerde den dargestellten Begründungsanforderungen nicht, kann auf sie nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderungen es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Dies kann dann der Fall sein, wenn die Straftat unmittelbar zu einer so starken Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geführt hat, dass sich daraus ohne Weiteres ein Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung ergibt (Urteil 7B_173/2025 vom 6. März 2026 E. 1.2.1 mit Hinweisen).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerdeschrift lediglich aus, im vorliegenden Fall gehe es "um Zivilforderungen im 7-stelligen Bereich". Die Staatsanwaltschaft gehe von

einem strafbaren Fehlverhalten aus, wobei klar sei, dass "sich allfällige Verurteilungen entscheidend auf die Haftungsfrage auswirken können, selbst wenn das Zivilgericht nicht notwendigerweise an Strafbescheide gebunden ist". Sie habe sich unter anderem deshalb als Privatklägerin konstituiert, um "sich im Haftungsprozess regressweise schadlos halten zu können". Der Entscheid sei "für ihre Zivilansprüche mithin von zentraler Bedeutung".

E. 2.4

Mit diesen pauschalen Ausführungen gelingt es der Beschwerdeführerin nicht, ihre angeblichen Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG hinreichend zu substantiieren. Es mangelt vorliegend bereits daran, dass sie nicht aufzeigt, welche konkreten zivilrechtlichen Forderungen ihr aufgrund der angeblichen Straftat zustehen sollen, von einer Bezifferung dieser Forderungen ganz zu schweigen. Auch die Anspruchsvoraussetzungen für diese angeblichen Zivilforderungen werden in keiner Weise dargelegt. Insbesondere fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der - hier durchaus relevanten - Frage, ob es sich um vertragliche oder deliktische Zivilansprüche handelt, wobei einzig Letztere adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden können und damit zur Beschwerde in Strafsachen nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG berechtigen (siehe BGE 148 IV 432 E. 3.3; Urteile 7B_111/2024 vom 25. Juli 2024 E. 3.1; 6B_602/2020 vom 29. März 2023 E. 5.3).

E. 2.5

Ungeachtet der Legitimation in der Sache selbst kann die Privatklägerschaft mit Beschwerde in Strafsachen eine Verletzung ihrer Parteirechte rügen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Nicht zulässig sind dagegen Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (sog. "Star-Praxis"; BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 78 E. 1.3).

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde zwar geltend, es seien ihr "Parteirechte nicht gewährt" worden, und rügt eine Verletzung von Art. 6 EMRK sowie Art. 9 und 29 Abs. 2 BV. Tatsächlich kleidet sie damit aber ihre Beanstandungen in der Sache als formelle Rügen und zielt auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Beschlusses. Damit ist sie auch nach der Star-Praxis nicht zur Beschwerde berechtigt.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 66 und 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.